

Ausführungsbestimmungen für die kumulative Promotion in BWL

an der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht –
Universität Siegen

Der Promotionsfachausschuss Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik hat im Umlaufverfahren am 14. August 2026 die nachstehenden Ausführungsbestimmungen einstimmig beschlossen. Diese treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Neben der Monografie als traditioneller Form der Dissertation kann eine Dissertation in BWL an der Fakultät III der Universität Siegen gemäß § 13 (6) der Promotionsordnung vom 15.07.2016 (PO) auch in Form einer kumulativen Arbeit eingereicht werden. Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Form einer Monografie, sondern in Form einer Sammlung von bereits veröffentlichten, zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichungswürdigen Einzelbeiträgen bestehen.
- (2) Die in diesem Dokument zusammengestellten Ausführungsbestimmungen dienen – entsprechend PO § 13 (6) Satz 6 – für das Fachgebiet der BWL der näheren Bestimmung der Anzahl an Einzelbeiträgen, die Teil einer kumulativen Dissertation sind, und der Anforderungen an diese. Für in diesem Dokument nicht näher spezifizierte Aspekte der Promotion sind die allgemeinen Bestimmungen der PO heranzuziehen.
- (3) Die nachstehenden formalen Mindestanforderungen ersetzen nicht die gutachterliche Gesamtbewertung der Promotionsleistung (insbesondere Kohärenz, Originalität, methodische Angemessenheit, Eigenleistung). Die Gesamtentscheidung verbleibt bei den Gutachterinnen und Gutachtern.

§ 2 Aufbau der kumulativen Dissertation

- (1) Entsprechend PO § 13 (6) Satz 3 ist der kumulativen Dissertation ein einleitender Grundlagenteil voranzustellen, der sich auf die Gesamtheit der Beiträge bezieht und die übergreifende Fragestellung der Dissertation erläutert.
- (2) Auf den Grundlagenteil folgen mindestens drei in sich geschlossene Einzelbeiträge, die jeweils ein Kapitel der Dissertation bilden. Jeder Einzelbeitrag ist am Kapitelanfang mit vollen bibliografischen Angaben (insbesondere der Namen der Autoren bzw. Autorinnen des jeweiligen Einzelbeitrags, bei bereits veröffentlichten Beiträgen zusätzlich das Publikationsorgan), der Historie des Beitrags (z.B. Präsentationen auf Konferenzen oder Workshops), bei noch nicht veröffentlichten Beiträgen dem aktuellen Stadium im Publikationsprozess (z.B. „Noch nicht eingereichtes Arbeitspapier“, „In n.ter Runde des Begutachtungsverfahrens bei Zeitschrift XYZ zur Wiedereinreichung eingeladen“, „Zur Veröffentlichung angenommen bei Zeitschrift XYZ“) sowie einer Stellungnahme über den Eigenanteil der/des Promovierenden zu versehen. Die Eigenanteilsdarlegung erfolgt qualitativ strukturiert (z.B. anhand CRediT-Rollen und/oder inhaltlicher Tätigkeitsbereiche) und muss eine nachvollziehbare individuelle Zurechenbarkeit der Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden ermöglichen. Eine Quantifizierung in Prozent ist nicht erforderlich.
- (3) Anschließend an die Einzelbeiträge sind in einer übergreifenden Diskussion die dargelegten Forschungsleistungen in Zusammenhang zu bringen und gesamthaft zu erörtern.
- (4) Für die unter Absatz (1) bis (3) genannten Bestandteile der Dissertation ist zusätzlich zum Literaturverzeichnis der Einzelbeiträge ein gemeinsames Literaturverzeichnis für die gesamte Dissertation zu erstellen.

§ 3 Einzelbeiträge

- (1) Gemeinsam haben die Einzelbeiträge der Dissertation ein übergeordnetes Thema zu adressieren, d.h., die Einzelbeiträge müssen in deutlichem inhaltlichem Zusammenhang stehen, der durch den einleitenden Grundlagenteil gemäß § 2 (1) und die übergreifende Diskussion gemäß § 2 (3) expliziert wird.
- (2) Mindestens zwei Einzelbeiträge der Dissertation müssen ein externes Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben und in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen oder nach mindestens einer Begutachtungsrunde zur Wiedereinreichung aufgefordert worden sein.
- (3) Als Zeitschriften, die in der BWL anerkannt sind, gelten wissenschaftliche Zeitschriften, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitrags nach mindestens einem anerkannten Ranking oder Qualitätsindikator ein Qualitätsniveau von mindestens C erreichen. Anerkannte Bewertungsgrundlagen sind insbesondere das VHB-Rating für Publikationsmedien oder der Academic Journal Guide (ABS/AJG) der Association of Business Schools in der zum Einreichungszeitpunkt der Dissertation jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Zuordnung zu den Qualitätsniveaus A, B oder C erfolgt alternativ auf Grundlage eines dieser Bewertungssysteme gemäß der nachstehenden Vergleichstabelle. Ein Vorrang einzelner Rankings besteht nicht. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation gültige Fassung des herangezogenen Rankings oder Qualitätsindikators. Ist eine Zeitschrift in mehreren Rankings oder Qualitätsindikatoren geführt, gilt im Zweifel die für die Doktorandin bzw. den Doktoranden günstigste Einstufung innerhalb eines fachlich einschlägigen Bewertungssystems, sofern die grundlegende Anschlussfähigkeit an die BWL gegeben ist. Eine Kombination oder Mittelung unterschiedlicher Bewertungssysteme ist ausgeschlossen. Sofern eine Zeitschrift innerhalb eines Rankings in mehreren Teilratings geführt wird (z.B. im VHB-Rating für unterschiedliche Fachgebiete), ist dasjenige Teilrating heranzuziehen, das der fachlichen Ausrichtung der Dissertation entspricht. Eine Orientierung an fachlich nicht einschlägigen Teilratings erfolgt ausdrücklich nicht. Im Zweifel gilt die für die Doktorandin bzw. den Doktoranden günstigere Einstufung innerhalb des einschlägigen Fachgebiets.

Qualitätsniveau	VHB Rating für Publikationsmedien	ABS / AJG
A	A+ / A	4* / 4
B	B	3
C	C	2

- (4) Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Einzelbeiträgen. Es gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Beitrag 1: mindestens B-Niveau, Status Revise & Resubmit (mindestens einmal R&R erhalten)
 - Beitrag 2: mindestens C-Niveau, Status Revise & Resubmit (mindestens einmal R&R erhalten)
 - Beitrag 3: mindestens veröffentlichungsfähiges Arbeitspapier mit positiver Einschätzung der Gutachterinnen bzw. Gutachter hinsichtlich wissenschaftlicher Qualität und Passung zur Dissertation.Beiträge mit höherwertigem Publikationsstatus können niedrigere Anforderungen anderer Beiträge ersetzen. Wird ein Beitrag nach einem R&R in einer späteren Runde abgelehnt, kann er weiterhin angerechnet werden, sofern der R&R-Status nachweislich vorlag und die Gutachterinnen bzw. Gutachter die wissenschaftliche Qualität und Passung bestätigen.

- (5) Konferenzbeiträge werden nicht auf die erforderliche Artikelzahl angerechnet. Sie können nicht den in (4) geforderten Journal-Status ersetzen.
- (6) Jeder Einzelbeitrag muss inhaltlich und formal eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Große inhaltliche Überlappungen zwischen zwei oder mehr Beiträgen sind nicht akzeptabel.
- (7) Die Beiträge können in Koautorenschaft erstellt sein, sofern die/der Promovierende einen substanziellen Eigenbeitrag geleistet hat. Bei Beiträgen mit mehr als fünf Autorinnen bzw. Autoren ist die besondere Plausibilisierung des Eigenbeitrags erforderlich.
- (8) Beiträge, die bereits für andere Prüfungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden herangezogen wurden (z.B. Beiträge aus der Masterarbeit oder aus einer anderen eigenen Dissertation), können nicht berücksichtigt werden. Ebenso können die Beiträge einer kumulativen Dissertation nicht in einem etwaigen späteren Habilitationsverfahren herangezogen werden.
- (9) Im Rahmen des Promotionsverfahrens muss mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht gleichzeitig Koautorin bzw. Koautor bei einem oder mehreren Beiträgen, die Teil der kumulativen Dissertation sind, sein.
- (10) Von den Einzelbeiträgen der kumulativen Dissertation darf ein Beitrag gleichzeitig Bestandteil einer kumulativen Dissertation einer/eines anderen Promovierenden oder Bestandteil einer Habilitationsleistung einer anderen Person sein. Sind mehr als ein Beitrag zugleich Bestandteil weiterer Qualifikationsarbeiten im vorgenannten Sinne, erhöht sich die nach § 2 Abs. 2 erforderliche Mindestanzahl an Beiträgen um die Anzahl der doppelt genutzten Beiträge abzüglich eines Beitrags. Eine gleichzeitige Verwendung eines Beitrags in der Dissertation und der Habilitation derselben Person ist ausgeschlossen. Die Gutachterinnen und Gutachter der aktuellen Dissertation sind nicht an die Voten der Gutachterinnen und Gutachter früherer Qualifikationsarbeiten gebunden.
- (11) Beiträge können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.
- (12) Bei mindestens einem der Beiträge muss die wissenschaftliche Führungsrolle der/des Promovierenden erkennbar sein, typischerweise durch Erstautorenschaft. In Fällen abweichender Autorenkonventionen ist die Führungsrolle in der Eigenanteilsdarlegung nachvollziehbar darzulegen.

Die Vorsitzende des Promotionsfachausschusses
Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftsinformatik